Bank Satent de 1 Juny 8169.

ir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Desterreich; König von Ferusalem, Hungarn, Böheim, der Lombarden und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Desterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Stever, Kärnthen, Krain, Oberund Rieder – Schlessen; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, 2c. 2c.

Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zusammenhange mit den Maßregeln, welche Wir in Beziehung auf die Herstellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen beschlossen haben, die Errichtung einer privilegirten Nazionalbank besohlen, und die Zwecke, so wie die Verrichtungen derselben im Allgemeinen nachgewiesen.

Bank beneumen werden, welcher bie erfte Stelle unter ben Bank-

In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber folzgende nähere Bestimmungen fest:

§. 1.

Das Bankinstitut, welchem Wir die Benennung: privilegirte österreichische Nazionalbank, verleihen, sou, sobald die dazu ersorderliche Anzahl Akzien erhoben ist, unverzüglich in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Julius d. J. in Thätigkeit gesest, und von einer einstweiligen Direkzion, welche nach den Vorschriften der solgenden Paragraphe gebisdet wird, vertreten werden.

I. Abschnitt.

Einsehung und innere Einrichtung der Nazionalbank.

§+ 2+

Es werden in dieser Absicht sogleich aus der Mitte der verzeinigten Einlösungszund Tilgungsdeputazion, des Wiener Eroß-handlungsgremiums, des bürgerlichen Sandelsstandes und der in Wien ansäsigen privilegirten Landessadrikanten acht einstweilige Bankdirektoren gewählt werden, welche die Leitung des Bankinstitutes in seiner ersten Einsehung zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Konstituirung dieser Anstalt ersorderlich ist, vorzubereiten haben. Seder dieser Körper hat daher sechs Individuen sür die durch seine Mitglieder zu besehenden zwei Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagen, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bankdirektoren vorbehalten.

§ + 3+

Die acht Bankdirektoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte
drei Kandidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bankdirektoren einzunehmen, und bei allen Berathungen den Vorsitz zu führen hat.

§+ 4+

Die Bankdirektoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzuordnenden Kommissärs einen Sid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Sinrichtung der Bank, über die Sinlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungsfondes festgesetzten Direktiven zu benehmen.

§ . 5.

Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanzministerium über die Vertheilung der vorfallenden Geschäfte, über die Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur inneren Einrichtung des Bankinstitutes in seiner vorläusigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bankinstitut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Akzien erhoben worden sind.

S. 6.

Sobald durch Einlagen diese Anzahl von Akzien erhoben ist,

11:

wird das Bandinstitut in das Eigenthum der Akzionare übergeben, und als ein privilegirtes Privatinstitut in den Berrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen.

um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu konnen, und die förmliche Einsehung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direkzion sogleich eine besondere Kasse eröffnen, welche die Afzieneinlagen übernimmt. Sahin anvertrants Leitung der Gelich

§. 8. Bei dieser Kasse können gegen Einlagen von 2000 Gulben im Papiergelbe, mit einem Zuschuße von 200 Gulben in Konvenzionsmunze, Afzien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bei solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrages die Rechte eines Akzionars. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaum= ten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beträge zum Vortheile der Bank verfallen.

§+ 9+

Wenn die Akzieneinlagen die Zahl von tausend erreicht ha= ben, hat jeder Akzionar von den einstweilen aufgestellten Bankdi= rektoren eine gedruckte Liste aller Akzieninhaber, sammt der Anzahl der von jedem erhobenen Akzien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Aus= schuß von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bei diesem Wahlge= schäfte gibt jede Akzie eine Stimme, bergestalt, daß jeder Akzionar so viele Stimmen hat, als er Akzien besitt.

§. 10.

Bu dem Ausschusse kann jeder Akzionar gewählt werden, wenn er österreichischer Staatsburger ist, und in den österreichischen Staaten seinen Wohnsis hat.

9. 11.

Der auf solche Art gewählte Ausschuß wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bankdirektoren und den von Uns zu benennenden Kommissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Kommissäre ein vollständiges Bankreglement zu entwerfen, und Und zur Bestätigung vorzulegen haben. 2 2 cod (b vermas)

elofte Papiergeld von Beit zu Zeit vertilgen.

wird das Bankinstitut in das Eigesthum der Akzionare übergehen,

Einen vorzüglichen Bestandtheil dieses Reglements wird die Bestimmung über die Repräsentazion der Bankgesellschaft, und die Urt der Verwaltung und Leitung des Bankinstitutes ausmachen.

Sobald die in Folge dieses Reglements eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die in dem §. 2. bezeichnete einstweilige Direkzion, und der nach §. 3. ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft, nach ihren von Uns bestätigten Statuten, eingesetzte Direkzion ab.

§. 13.

In der Folge kann eine Abanderung von dem Bankreglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 14.

Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Nechnungen in Segenwart Unserer Kommissäre abschließen, und die Resultate des Abschlußes zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber Uns vorlegen.

8. 15.

Sie kann nach vorläufig durch die Finanzverwaltung von Uns eingeholter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie, da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filialbanken nach den Grundsäßen ihres eigenen Institutes errichten.

II. Abschnitt.

Verrichtungen der Bank, und Anstalten, welche zum Behuse derselben eingesetzt werden.

S. 16.03 Muchanis mes ug

Die Nazionalbank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank:

- a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem bessonderen Patente festgesetzten Modalitäten besorgen,
- b) zum Behufe der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden.
- c) Die Verwechslung der Banknoten in Metallmunze einleiten,
- d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen,

S. 17+

Dieser Bestimmung zufolge wird dieselbe:

- a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen,
- b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmunzvorräthe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungskasse verwenden,
- eine zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesammten Zuflüsse,
 - eine, welche die Papiergeldeinlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten, theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligazionen hinauszugeben hat,

eine zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten.

§. 18.

Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Nahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgesstellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besiher, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Konvenzionssuße ausgeprägster Silbermünze auszuzahlen.

\$.019.2 m nomuleoful oiC

In Absicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privatverkehre findet kein Zwang zur Annahme derselben Statt: sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Rennbetrage für seine Silbermünze angenommen werden.

§. 20.

Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten wers den dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

§. 21.

Die Summen in Konvenzionsmünze, welche die Staatsverzwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Unspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung an die Bank abzgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Barschaft als Depositum unter der Sperre der Direktoren verwahz

ren, und die Auswechslungskassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen.

§+ 22+

Die Kasse, bey welcher die Verwechslung der Vanknoten in Konvenzionsmünze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Konvenzionsmünze den gleichen Vetrag in Vanknoten hinausgeben.

§. 23.

Das im Wege der Einlösung eingefloßene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Absgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Kommissäre verznichtet werden.

§. 24.

Die für die Bankakzien eingehenden Papiergeldbeträge wersden ebenfalls vertilgt, und die Bank erhält dafür von der Finanzverwaltung Obligazionen, welche mit 2½ Perzent in Konvenzionsmünze verzinset werden. Die Zinsen dieser Obligazionen werden so
wie der nach Abzug der Regiekosten bei der Bankverwaltung sich
ergebende Sewinn als Prämie unter die Akzionäre vertheilt.

§+ 25+

Die Aufzahlungen in Konvenzionsmünze, welche als Zuschuß bei den Akzieneinlagen zu leisten sind, werden für die Vank den künstigen Fonds zu ihrem Eskontogeschäft bilden. In der Eigenschaft einer Eskontobank wird das Vankinstitut zu eben der Zeit, wo nach Erhebung der ersten tausend Akzien die Nazionalbank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Akzionare übergeht, in Virksamkeit treten.

§. 26.

In der Eigenschaft einer Eskontobank wird die Nazionalbank Wechsel und andere kaufmännische Effekten solider Handelshäuser mit Banknoten eskontiren, deren Zahl mit dem für das Eskontogeschäft bestimmten Fonds, und den eingelösten Geldessekten in Uebereinstimmung geseht, und deren Realisirung bei den Verwechslungskassen der Bank auf Sicht nach ihrem vollen Nennwerthe in konvenzionsmässig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sichergeskellt seyn muß.

§+ 27+

Der engere Bankausschuß, welcher sich durch die Wahl der Akzionäre zu bilden hat, wird nebst dem Reglement für die künftige

Verwaltung der Bank, zugleich die nähern Bestimmungen für die Eskontirung, in so weit es sich dabei um den Zinsenfuß, um die Erzreichung der erforderlichen Sicherheit für die Bank, und um die übrisgen Modalitäten bei dem Eskontirungsgeschäfte handelt, vorzuschlagen haben.

§+ 28+

Die wirkliche Konstituirung der Eskontokasse und das Beginnen der Operazionen derselben, wird zu den weitern Einleitungen des Bankausschußes gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 29+

Da der Fonds der Nazionalbank ausser demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50,000 Akzien gebildet werden soll, so wird die Bank so lange fortsahren, Einzagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Akzien erhoben seyn wird.

§. 30.

Zu Hypothekaranlehen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Verrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskontogeschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit Darlehen in Konzvenzionsmünze erfolgen.

\$.131. noldinagerd sid iffmb 3

Mit dem Vankinstitute wird der für die neu auszustellenden Obligazionen gebildete Tilgungsfonds in Verbindung gesetzt. Der Tilgungsfonds wird Anfangs von den einstweilen eingesetzten Direktoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Vankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungskasse aufgestellt werden.

Kalt zu errichten. Die Nazional 25.0.3 at

Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urskunde über den Bezug einer jährlichen Kente von einer Million Gulsden in Konvenzionsmünze für den Tilgungsfonds übergeben, und diese Summe in gleichen monathlichen Katen an die Bank abführen.

on §. 133. Described

Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungsfonds durch die Tilgungskasse zur Einlösung der ausgegebenen Obligazionen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung ein-

verstehen. Die Zinsen der eingelösten Obligazionen wachsen dem Tilgungsfonds zu, und sind auf dieselbe Urt, wie die dem lettern versicherte Einnahme zu verwenden.

§. 34.

Die Kosten des Bankinstituts werden bis zur Uebertragung desselben an die Akzionare von dem Staate getragen; nach erfolg= ter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bey der ersten Gründung daben angestellten Beamten werden nur so lange dabei verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Nazionalbank.

Die privilegirte Nazionalbank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im §. 19. angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche ausser den baren Münzbeständen der Bank noch durch eine Spezialhypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates, aus besonderer Vorsorge sichergestellt werden.

§. 36.

Damit die disponiblen Munzvorräthe der Bank für die der= selben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publi= kums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münze verlangen.

historithings region in du \$4 37-dans, introduced Andalls confiness

Es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. Die Nazionalbank hat allein das Recht, Filialbank-Unstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nütlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.

§. 38.

den in Konveniionsonimeer Der aus den Operazionen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein ausschließendes Eigenthum derselben, und es soll bavon bei jedem Rechnungsabschluße die, nach dem zu verfassenden Bankreglement, den Ukzionars zu verabreichende Dividende erfolget werden.

menten lates . 3 mb fich aber ben angemebmene

Die Bank ist berechtiget, den fünften Theil der jährlichen

17.

Rente des Tilgungsfonds zur Einlösung der, der Eskontobank für die Akzieneinlagen übergebenen Obligazionen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedesmal für hundert Gulzden Konvenzionsmünze, welche die Bank erhält, zweyhundert Gulzden in afperzentigen Obligazionen von der Schuld des Staates abzeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zusrückzahlung erhält, werden einen Theil ihres Neservesonds bilden, und können zur Eskontirung oder Hypothekardarlehen verwendet, dürsen aber nicht unter die Akzionäre vertheilt werden.

\$. 40.

Die Bank besitzt endlich das Recht, den Verfälschern ihrer Vanknoten nachzuforschen, und die Behörden zur Hindanhaltung und Bestrafung der Verfälschungen aufzusordern.

S. 41.

Die Bank ist besonders verpflichtet, ihre Vanknoten zu keis nem andern, als den in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zwecken, und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf ihre disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes, auszusgeben.

Sie ist aufs Strengste gehalten, die ausgegebenen Banknozten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Konvenzionsmünze nach ihrem Nominalwerthe zu verwechseln. Und so wie es der Bank frensteht, unter diesen Bedingungen die ihr angewiesennen Mittel in ihrer größten Ausdehnung zu benützen, so haften das gegen auch die Akzionare mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung der Banknoten.

IV. Abschnitt.

Berhältniß der Nazionalbank zur Staatsverwaltung.

In Gegenständen, welst, je Abministrazion der Nazional-

Die Nazionalbank ist ein privilegirtes Privatinstitut, welches unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung steht, und nur seine erste Einrichtung von dem Staate erhält.

\$ 43. minstimes

Die Angelegenheiten der Bank werden von der Bankdireks zion im Namen der ganzen Bankgesellschaft selbstständig, jedoch unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit gegen die Akzionäre, und in so fern es sich um die Befolgung der Statuten handelt, auch gegen die Staatsverwaltung geleitet.

§ + 44+

Den Bankdirektoren wird ein von Uns zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, welcher jedoch weder auf die Leitung der Gesschäfte im Allgemeinen, noch auf irgend einen Zweig ihrer Gebahmung insbesondere, einen berathenden oder entscheidenden Einsluß zu nehmen hat, sondern nur das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und ihrer Bestimmung gemäß, benimmt.

§. 45.

Er wird jedesmal den Berathungen, welche gehalten wers den, beiwohnen, jedoch über keinen Gegenstand der Verhandlungen eine Stimme geben. Er hat alle schriftlichen Aussertigungen, welche im Namen der Bankdirekzion erlassen werden, Bekanntmachungen, Nechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläusig einzusehen, und ist berechtiget, von den Hülfsbehörden oder Kassen der Bank alle Aufkläz rungen zu verlangen, welche er zur Ersüllung seiner Bestimmung für nothwendig erachtet.

§ 46.

Wenn Unser Kommissär eine von der Bank beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

8. 47+

In Verhinderung Unseres Kommissärs wird ein Stellvertreter desselben seine Funkzionen übernehmen.

Berhaltniß der Nazioneskarz zur Staatsverwaltung.

In Gegenständen, welche die Administrazion der Nazionals bank nach ihren Statuten betreffen, und den Einfluß der Staatssverwaltung erheischen, setzt sich die Bankdirekzion mit dem Finanzministerium in Korrespondenz, und befolgt die Nathschläge desselsben, wenn sie den Bankstatuten gemäß sind.

m §+ 49‡ netiedisentingtill si

In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disziplin dieses In-

19.

stitutes beziehen, wird der oberste Gerichtshof nach vorläufiger Rückssprache mit dem Finanzministerium zu entscheiden haben.

§ . 50+

In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten zu thun ist, steht die Nazionalbank unter dem ordentlichen Richter, und zwar unter dem niederöster=reichischen Landrechte.

Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt Wien, ten ersten Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

Franz.



Alons Graf von und zu Ugarte,

königlich = Böhmischer oberster und erzherzoglich= Desterreichischer erster Kanzler.

Protop Graf von Lazanzky.

Not bie Amishenzolle amsignen den benjähen und

Joh. Nep. Frenh. von Geiflern.

Nach S. k. k. Apostol. Majeståt hochst eigenem Besehle:

Johann Christoph Zwengelt.